

Wirtschaft und Steuern

Begrenzte Erleichterung im Bargeldverkehr	1
Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben	2
Meldung – Private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern	3
Vereinfachungsverordnung (DL 16/2012)	4
Intrastat-Meldung - 1. Trimester 2012	5
Black-List-Meldung – 1. Trimester 2012	5
Kunden- und Lieferantenliste 2011	7

Wirtschaft & Steuern

Begrenzte Erleichterung im Bargeldverkehr

Mit Wirkung am 2. Dezember 2011 wurden alle Übertragungen von Bargeld ab Euro 1.000,00 zwischen verschiedenen Subjekten verboten. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte im privaten Bereich sowie für Sparbücher und Bankschecks, die auf den Namen lauten müssen oder nicht übertragbar sein dürfen.

Mit der Steuerverordnung (Art. 3 DL Nr. 16 vom 2. März 2012) wurde nun eine Erleichterung im Bargeldverkehr gegenüber **bestimmten ausländischen Touristen** eingeführt. Diese neue Bestimmung gilt somit für die gegenständlichen Bargeldbewegungen ab 2. März 2012.

Voraussetzungen für Erleichterung:

- Nur Einzelhändler bzw. gleichgestellte Dienstleistungsbetriebe (Hoteliers, Gastwirte) lt. Art. 22, DPR 633/72, sowie Reiseveranstalter lt. Art. 74-ter, DPR 633/72, welche Warenverkäufe und Dienstleistungen im Bereich Fremdenverkehr und Einzelhandel erbringen, können diese Erleichterung in Anspruch nehmen. Es muss sich um Umsätze gegenüber Endverbraucher handeln, für welche keine Pflicht zur Rechnungslegung besteht (nur Privatpersonen; keine Unternehmen oder Freiberufler);
- Diese Privatpersonen dürfen weder italienische Staatsbürger, noch Staatsbürger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates (Norwegen, Island und Liechtenstein) sein und auch nicht in Italien ansässig sein. Somit betrifft die Erleichterung ausschließlich Staatsbürger aus Drittstaaten (z.B. aus Amerika, Russland, der Schweiz oder aus den Arabischen Emiraten).

Um die Erleichterung der Übertragung von Bargeld über Euro 1.000,00 anwenden zu können, müssen vom inländischen Steuerpflichtigen (Einzelhändler, Hotelier, Gastwirt oder Reiseveranstalter) folgende strenge Vorschriften eingehalten werden:

1) Meldung an die Finanzverwaltung:

- a) Grundsätzlich muss vor der ersten Bargeldübertragung über Euro 1.000 eine Meldung an die Finanzverwaltung gemacht werden;
- b) Übergangsregelung: Für Operationen, welche vom 2. März bis 10. April 2012 getätigt wurden/werden, kann die Meldung noch im nachhinein bis zum 10. April erfolgen
- c) Die Meldung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder einem Intermediär an das Finanzamt übermittelt werden. Die Meldung muss über den telematischen Kanal der Finanzverwaltung (Entratel, Fisconline) erfolgen.

2) Kundeninformationen:

- a) Einholung Kopie des Reisepasses des Kunden/Käufers;
- b) Bestätigung des Kunden mittels eidesstattlicher Erklärung (Notarietätsersatzerklärung), dass dieser kein Staatsbürger eines EU- oder EWR-Staates ist und dass dieser seinen Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes hat.

3) Weitere Formalitäten:

- a) Einlage des kassierten Bargeldbetrages auf ein inländisches Bankkonto innerhalb des folgenden Werktages;
- b) Vorlage der Reisepasskopie bei der Bank;
- c) Vorlage einer Kopie des ausgestellten Kassenbeleges/Steuerquittung bei der Bank.

Sofern wir für Sie die telematische Meldung an die Finanzverwaltung erstellen und übermitteln sollen, bitten wir Sie uns rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Verrechnung von Mehrwertsteuerguthaben

Um den Missbrauch bei der Verrechnung von MwSt.-Guthaben zu vermeiden sind im Jahr 2009 (mit Wirkung 2010) verschiedene Einschränkungen für die horizontale und externe Verrechnung (mittels Einzahlungsvordruck F24) von MwSt.-Guthaben mit anderen Steuern und Gebühren eingeführt worden. Sie betreffen im Wesentlichen eine Schwelle von Euro 10.000,00, innerhalb welcher das Guthaben aus der MwSt.-Jahreserklärung frei verrechnet werden können.

Änderung mit DL Nr. 16/2012

Mit der neuesten Steuerverordnung (DL Nr. 16), welche am 2. März 2012 im staatlichen Amtsblatt veröffentlicht wurde und sofort in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die Schwelle für die freie Verrechnung von MwSt.-Guthaben (also vor Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung) mit anderen Steuern und Gebühren über den Zahlungsvordruck F24 von Euro 10.000,00 **auf Euro 5.000,00 herabgesetzt** (Art. 8 Abs. 18 DL Nr. 16/2012).

Aufschub der Regelung

Ursprünglich wäre die Herabsetzung bereits bei den Verrechnungen vom 16. März 2012 zu beachten gewesen, doch aufgrund einer für den 13. März 2012 angesetzten Pressemitteilung der Finanzverwaltung gilt die verminderte Schwelle von Euro 5.000,00 erst **ab dem 1. April 2012**. Somit können bis zum 31. März 2012 Steuern und sonstige Gebühren immer noch mit einem MwSt.-Guthaben bis zu Euro 10.000,00 verrechnet werden, ohne die MwSt.-Jahreserklärung bereits abgegeben zu haben.

Diese Regelung gilt sowohl für die jährliche Verrechnung der MwSt.-Guthaben als auch für die Verrechnung der MwSt.-Guthaben aus unterjährigen (trimestralen) Rückvergütungsanträgen.

Verrechnung von MwSt.-Guthaben > 5.000,00 Euro

Um ab 1. April 2012 ein MwSt.-Guthaben über Euro 5.000,00 verrechnen zu können, ist die vorherige Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung notwendig. Die erstmalige Verrechnung kann am 16. des Folgemonats nach Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung erfolgen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat für 2011 ein MwSt.-Guthaben von Euro 6.000,00; er gibt bis zum 31. März 2012 die MwSt.-Jahreserklärung ab und kann folglich ab 16. April 2012 sein gesamtes Guthaben verrechnen.

Da ab dem 1. April 2012 die bereits genannte Schwelle von Euro 5.000,00 gilt, können Euro 5.000,00 sofort verrechnet werden, während die restlichen Euro 1.000,00 erst ab dem 16. April 2012 zur Verrechnung herangezogen werden können.

Übermittlung an das Finanzamt:

Bei horizontaler oder externer Verrechnung von MwSt.-Guthaben muss der entsprechende Zahlungsvordruck F24 zwingend über das elektronische Portal der Finanzverwaltung (Entratel oder Fisconline) versendet werden, wenn der verrechnete Betrag kumuliert die Schwelle von Euro 5.000,00 übersteigt.

Ab dieser Schwelle darf die Versendung nicht mehr über den elektronischen Kanal der Banken vorgenommen werden, wie z.B. Home- bzw. Internet-Banking.

Verrechnung von MwSt.-Guthaben > 15.000,00 Euro

Für die Verrechnung von MwSt.-Guthaben von mehr als Euro 15.000,00 muss die MwSt.-Jahreserklärung vorher von einem qualifizierten Freiberufler den Bestätigungsvermerk („visto di conformità“) erhalten, welcher mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Beim Bestätigungsvermerk handelt es sich im Wesentlichen um eine formelle Kontrolle bzw. um die Bestätigung, dass die vorgeschriebenen formellen Kontrollen vom Freiberufler durchgeführt worden sind. Auch somit versucht man den Missbrauch bei der Verrechnung von MwSt.-Guthaben zu vermeiden.

Meldung – Private Verwendung von betrieblichen Wirtschaftsgütern

Wie bereits in unserem Kanzleirundschreiben Nr. 12/2011 erwähnt, wurde mit der Augustverordnung (DL 138/2011) eine neue Meldevorschrift für Gesellschaften und Einzelunternehmen eingeführt (gilt rückwirkend für das Jahr 2011). Mit dieser Meldung müssen alle betrieblichen Wirtschaftsgüter, die von den Gesellschaftern oder den Familienangehörigen verwendet werden, jährlich in elektronischer Form an die Finanzverwaltung gemeldet werden.

Die ursprüngliche Frist für die Meldung betreffend das Jahr 2011 war für den 31. März 2012 vorgesehen. Da aber noch viele Unklarheiten und Probleme bestehen, sowie einige Nachbesserungen notwendig sind, wurde mit Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 13. März 2012 der **Abgabetermin** auf den **15. Oktober 2012** aufgeschoben.

Sobald die entsprechenden Klarstellungen von Seiten der Agentur der Einnahmen veröffentlicht werden, werden wir Sie umgehend informieren und Ihnen mitteilen welche notwendigen Informationen für diese Meldung benötigt werden.

Vereinfachungsverordnung (DL 16/2012)

Die Regierung hat mit dem neuen Gesetzesdekret (DL Nr. 16/2012), welches am 02. März 2012 in Kraft getreten ist, weitere Vereinfachungen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erlassen. Nachfolgend einige der wichtigsten Vereinfachungen dieses Gesetzesdekretes:

Steuererleichterungen und Optionen:

Für die Anwendung von Steuererleichterungen und Optionen ist eine Meldung an die Finanzbehörde im Voraus notwendig. Neuerdings kann diese Meldung nun auch nachträglich bzw. verspätet erfolgen, wofür der Steuerpflichtige die entsprechenden Voraussetzungen besitzen und sich entsprechend verhalten haben muss. Die betreffende Meldung muss dabei spätestens bis zur Abgabefrist der nächsten Steuererklärung nachgeholt werden. Die verspätete Meldung für die freiwillige Berichtigung unterliegt außerdem einer Verwaltungsstrafe zwischen Euro 258,00 und Euro 2.065,00.

Kunden- und Lieferanteliste 2012:

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2012 wurde die elektronische Mitteilung der Umsätze für das Jahr 2012 zugleich vereinfacht und erweitert, wonach nun alle Umsätze zu melden sind.

- die bisherige Schwelle von Euro 3.000,00 wurde für Umsätze mit Pflicht zur Rechnungslegung abgeschafft;
- aufrecht bleibt die Schwelle von Euro 3.600,00 für die Umsätze ohne Pflicht zur Rechnungslegung (Steuerquittung und Kassenbeleg);
- ab 2012 sind nicht mehr die einzelnen Umsätze anzugeben, sondern pro Kunden/Lieferant ist der Gesamtbetrag der Umsätze eines Jahres anzugeben.

Laut Finanzverwaltung treten die Neuerungen für die Umsätze ab 2012 in Kraft. Deshalb gilt für die Kunden- und Lieferanteliste 2011 die bisherige Regelung und Schwelle von Euro 3.000,00.

Anpassung Software:

Da sich die Anforderungen für die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2012 in Bezug auf die Jahre 2010 und 2011 geändert haben, muss wiederum die Software entsprechend angepasst werden. Hierfür sollte man sich dann rechtzeitig an den Softwarebetreiber der eigenen Buchhaltungssoftware wenden.

Handhabung anagrafischer Daten:

Auf Grund der Erweiterung der Kunden- und Lieferantenliste auf alle Umsätze, sollte bei der Rechnungslegung noch mehr darauf geachtet werden, damit auf der Rechnung die korrekte Steuernummer bzw. MwSt.-Steuernummer des Kunden ausgewiesen wird. Weiters ist es für die Kunden mit eigenem Buchhaltungsprogramm wichtig, die Kunden bzw. Lieferanten in den anagrafischen Daten korrekt zu erfassen.

Meldungen von Umsätzen mit Steuerparadiesen (Black-List):

Mussten bislang Umsätze gegenüber Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen unabhängig von ihrer Höhe gemeldet werden, wird nun eine **Schwelle von Euro 500,00** eingeführt, innerhalb welcher die Umsätze nicht mehr gemeldet werden müssen.

Eine zeitliche Regelung ist hier nicht vorgesehen, weshalb diese Erleichterung nach dem Prinzip der Vorsicht für die Umsätze ab 2. März 2012 in Anspruch genommen werden kann.

Intrastat-Meldung - I. Trimester 2012

Am **Donnerstag, den 26. April 2012** ist die erste trimestrale Intrastat Meldung für das Jahr 2012 fällig. Diese Erklärung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2012

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst machen bzw. für unsere Kunden mit trimestraler Buchhaltung:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 17. April 2012** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren welche im 1. Trimester 2012 (01.01. – 31.03.2012) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Dienstleistungen welche im 1. Trimester 2012 (01.01. – 31.03.2012) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2012.



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Black-List-Meldung - 1. Trimester 2012

Am **Montag, den 30. April 2012** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 1. Trimester 2012 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Jänner, Februar und März angegeben werden.

Diese Meldung muss gemacht werden, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende Umsätze getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.

Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 30. April 2012 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 20. April 2012** zukommen lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - *Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte*

- **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
- **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register



Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend des **Registrierungsdatums** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.
- Mit Gesetzesdekret (DL 16/2012) vom 2. März 2012 wurde für die Umsätze gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen **eine Schwelle von Euro 500,00** eingeführt, innerhalb welcher die Umsätze nicht mehr gemeldet werden müssen. Da hierbei keine zeitliche Regelung vorgesehen ist, muss man davon ausgehen dass diese Schwelle für sämtliche Umsätze **ab 2. März 2012** gilt.



Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrein	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA		OZEANIEN
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Puerto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa

Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Kunden- und Lieferantenliste 2011

Nachdem erst kürzlich die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2010 eingereicht wurde, ist bereits am **Montag, den 30. April 2012** die Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2011 einzureichen.

Übermittlung der Meldung

Die Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste muss über den elektronischen Kanal der Agentur der Einnahmen (Entratel bzw. Fisconline) erfolgen. Die Übermittlung kann vom Unternehmen selbst über den elektronischen Kanal Entratel bzw. Fisconline abgewickelt werden. Man kann diesbezüglich auch einen Steuerberater, ein CAF oder einen Interessensverband für die Übermittlung der Meldung beauftragen.

Hinweis: Bei Kunden für welche wir die Buchhaltung führen wird die Übermittlung der Meldung von uns vorgenommen.

Anforderung Unterlagen:

Da für die Kunden- und Lieferantenliste betreffend das Jahr 2011 die Frist für die Einreichung der 30. April 2012 ist, ersuchen wir unsere Kunden für welche wir die Abfassung bzw. Übermittlung vornehmen, uns innerhalb **Freitag, den 13. April 2012** entsprechende Daten und Informationen zukommen zu lassen.

- Kunden mit Buchhaltung in der Kanzlei:
 ⇒ eventuelle Zusatzinformationen und Daten
(siehe „Punkt 11“ des beiliegenden Rundschreibens „Kunden- und Lieferantenliste 2011“)
- Kunden mit eigener Buchhaltung:
 => die Datei bzw. die entsprechenden Unterlagen
(siehe „Punkt 12“ des beiliegenden Rundschreibens „Kunden- und Lieferantenliste 2011“)

Voraussetzungen:

Die Bestimmungen in Bezug auf subjektive und objektive Voraussetzungen für die Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2011 sind in Vergleich zum Jahr 2010 bis auf folgende Ausnahmen unverändert geblieben:

- Schwelle der relevanten Umsätze mit Pflicht zur Ausstellung von Rechnungen ist für das Jahr 2011 bei Euro 3.000 (für das Jahr 2010 galt die Schwelle von Euro 25.000);
- Die Umsätze aus Operationen ohne Pflicht zu Ausstellung von Rechnungen sind ab dem 01.07.2011 zu berücksichtigen. (Limit von Euro 3.600)

Besonderheiten:

Verpflichtete Subjekte – Nicht gewerbliche Körperschaften (u.a. Vereine)

Zur Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste sind grundsätzlich alle MwSt.-Subjekte welche mwst-relevante Umsätze tätigen verpflichtet.

Für nicht gewerbliche Körperschaften gelten folgende Bestimmungen:

- Nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt.-Nummer sind von der Kunden- und Lieferantenliste grundlegend befreit. Achtung: MwSt.-Nr. ist nicht gleich die Steuernummer!
- Für nicht gewerbliche Körperschaften mit MwSt.-Nummer gibt es keine allgemeine Befreiung von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste. Eine Befreiung besteht für diese Subjekte nur hinsichtlich der Umsätze im institutionellen Bereich. Für die gewerblichen Ein- und Ausgangsumsätze muss die Kunden- und Lieferantenliste abgefasst werden.

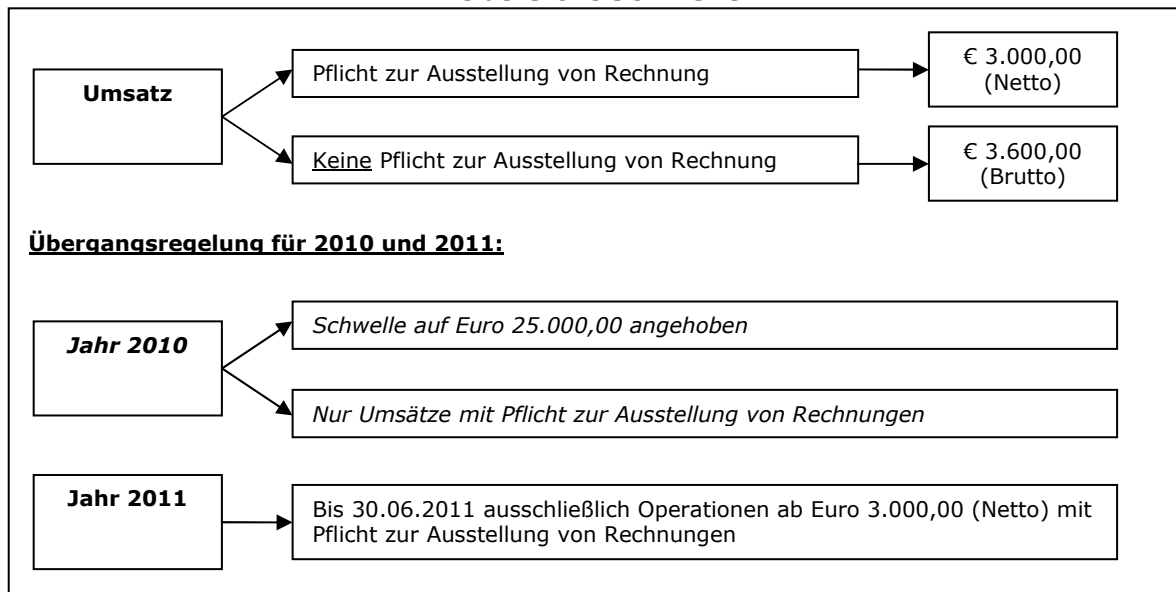
Befreite Subjekte – Öffentliche Körperschaften

Mit Verordnung Nr. 92846 vom 21.06.2010 des Direktors der Agentur der Einnahmen wurden folgende öffentliche Einrichtungen, sowohl für den institutionellen als auch für den gewerblichen Bereich, grundlegend von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit:

- Staat
- Regionen
- Provinzen
- Gemeinden
- andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

Hinweis: Die Altersheime nach öffentlichem Recht, die sog. Ö.B.P.B. (Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste) sind folglich auch von der Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste befreit.

Übersicht Schwellen



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Thomas Graber

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

April 2012



Montag, 16. April 2012

MwSt. - Abrechnung für März

MwSt. - Absichtserklärung

Donnerstag, 26. April 2012

INTRASTAT - Monatliche Meldung für März

Montag, 30. April 2012

Black-List – Monatliche Meldung für März
Kunden- und Lieferantenliste - Meldung für 2011
Verz. d. Umweltfachbetriebe - Jahresgebühr